

Beteiligungszeitraum: 07.11.2016 – 12.12.2016

| | | |
|------------|--|-------------------|
| I | Stellungnahmen der Behörden, hier: der Landesplanungsbehörde | |
| I.1 | Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Herr Braun, Kiel, 27.10.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |
| I.2 | Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde, Stk 323 Frau Leibauer, Kiel, 20.12.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |

| | | |
|------|--|---|
| II | Stellungnahmen der Behörden, hier: des Kreises und der angeschlossenen Behörden | |
| II.1 | Kreis Stormarn, Der Landrat, FB 5, Fachdienst Planung und Verkehr Herr Beck, Bad Oldesloe, 30.11.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |
| II.2 | Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde Frau Dannebeck, Bad Oldesloe, 05.12.2016 | Empfehlung |
| | 1. Naturschutz Die untere Naturschutzbehörde (uNB) nimmt zur Kenntnis, dass nicht einer der im Rahmen der Stellungnahme zum vorangegangenen Planungsstand gegebenen Hinweise berücksichtigt wurde. Das ist bedauerlich. Aus Sicht der uNB bleibt der vorgelegte Entwurf 2016 leider ein Fragment, das als tägliche Arbeitsgrundlage nur bedingt aussagekräftig ist. Die Stellungnahme vom 21.05.2015 hat nach wie vor vollumfänglich Bestand. Außerdem verweise ich auf meine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird an dieser Stelle auf die Erwiderung zur Stellungnahme vom 21.05.2015 verwiesen. |
| | 2. Gesundheitlicher Umweltschutz Bezüglich des o.g. Landschaftsplans bestehen seitens des Fachdienstes Gesundheit keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | 3. Jagd Keine Bedenken. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | 4. Denkmalschutz Keine Bedenken. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | 5. Wasser Die Stadt Ahrensburg stellt den Landschaftsplan neu auf. Dieser liegt zur Abstimmung vor. Gegen den Plan bestehen keine Bedenken. Insbesondere werden die im Kapitel "Wasser" formulierten Ziele und Maßnahmen begrüßt. Diese reichen von der geplanten Festsetzung von Gewässerschutz-/ bzw. Uferrandstreifen über Optimierung von Querbauwerken, Erhöhung der Gewässerstruktur bis hin zur Abpufferung von Hochwasserspitzen durch Reduzierung der | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| II.2 | Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde Frau Dannebeck, Bad Oldesloe, 05.12.2016 | Empfehlung |
|------|--|--|
| | Versiegelung. Es bleibt zu wünschen, dass diese Ziele bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung Ahrensburgs Berücksichtigung finden. | |
| | <p>6. Boden</p> <p><i>A Zum nachsorgenden Bodenschutz</i> Kap. 3.1.2.1 gibt einen allgemeinen Sachstand wieder. Diese Detailtiefe sollte ausreichend sein. Konkrete Aussagen der uBB zu Altstandorten und Altablagerungen erfolgen dann in einem entsprechenden B-Planverfahren. Im letzten Absatz wäre die Zahl der Altablagerungen von 9 (Stand 2012) auf 10 zu korrigieren.</p> <p><i>B Zum vorsorgenden Bodenschutz</i> Auszug aus der Stellungnahme vom 13.04.15 zum F-Plan Stadt Ahrensburg Neuaufstellung: "Als ein wichtiges Werkzeug für den vorsorgenden Bodenschutz ist der "Agrar- und Umweltatlas" (umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) anzusehen. In der späteren Begründung eines B-Plans muss ggf. dargestellt werden, ob und in welcher Form wertvollere und weniger wertvolle Bodenbereiche ausdifferenziert werden können (z.B. hinsichtlich Feldkapazität, Nährstoffgehalt des Bodens, Filterfähigkeit, Ertragsfähigkeit und über eine Abwägung versucht werden, wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen. Dabei geht es um die Folgen der Planung in Hinblick auf Bodenverbrauch, Verlust der Bodenfunktionen durch Projekte wie Versiegelung, Bodenabtrag, usw. . Der F-Plan sollte hierzu wegweisend sein. Die ausführliche Darstellung der eiszeitlichen Entwicklungen ist wenig praxistauglich. Ich empfehle diesen Abschnitt von einem Sachverständigen überarbeiten zu lassen." Eine systematische Auswertung/ Darstellung der Inhalte des Landwirtschafts- und Umweltatlas ist im F-Plan nicht erfolgt. Weder in der Begründung noch im Umweltbericht sind die entsprechenden Karten enthalten und ausgewertet worden. Der derzeit ebenfalls zur Stellungnahme vorgelegte Landschaftsplan Stand Ahrens-</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt, der Landschaftsplan wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen des Verfahrens zum Flächennutzungsplan behandelt.</p> |

| II.2 | Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde Frau Dannebeck, Bad Oldesloe, 05.12.2016 | Empfehlung |
|------|--|---|
| | <p>meinbedarf, im F-Plan aber als Wohnbaufläche dargestellt, die Ausdehnung des Dorfgebietes im Bereich Gut Wulfsdorf nördlich Bornkampsweg und Am Scharberg ist unterschiedlich oder auch die Gemeinbedarfsfläche östl. Siedlung Reesenbüttel an der Schimmelmanstraße.</p> <p>2. Die Darstellung von geplanten Flächen zur wohnbaulichen Nutzung erfolgt vor dem Hintergrund des ermittelten Wohnungsbedarfes und des anhaltenden Siedlungsdruckes im Mittelzentrum Ahrensburg insgesamt zurückhaltend. In der gemeinsamen Besprechung mit der Stadt Ahrensburg, dem Planungsbüro, der Landesplanungsbehörde und dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten am 15.06.2015 wurde thematisiert, dass die im Planentwurf enthaltenen neuen Wohnbauflächen nicht ausreichen, den Bedarf als Mittelzentrum zu decken. Dabei sind bei der Aufstellung der Landschaftspläne die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten und damit auch der künftige Wohnbauflächenbedarf.</p> <p>3. Die Planzeichnung des Landschaftsplans enthält Flächendarstellungen mit geplanten Nutzungszuweisungen, die auch Aussagen über städtebauliche Konzeptionen beinhalten ("Einzel- und Reihenhausbebauung"). Es ist jedoch Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der Regelungen des Baugesetzbuches städtebauliche Zielvorgaben zu entwickeln. Die Darstellung ist entsprechend anzupassen und als Wohnbaufläche zu bezeichnen.</p> <p>4. Der B-Plan 88 B für den Bereich Beimoorweg Südost wurde von der Stadtvertretung am 31.10.2016 als Satzung beschlossen. Der Plangeltungsbereich sollte deshalb in der Planzeichnung des L-Plans entsprechend der festgesetzten Nutzungen als Bestand / gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird im Rahmen des Verfahrens zum Flächennutzungsplan behandelt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Landschaftsplan stellt die Flächen einheitlich als Wohnbebauung dar.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung im Landschaftsplan wird den aktuellen Beschlüssen angepasst, die zum Zeitpunkt des Unterlagen-Versands noch nicht vorlagen.</p> |

| II.2 | Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz - untere Naturschutzbehörde Frau Dannebeck, Bad Oldesloe, 05.12.2016 | Empfehlung |
|------|--|--|
| | 5. Es wird um die Berücksichtigung des folgenden fachlichen Hinweises gebeten: In Kap. 1 (letzter Absatz auf Seite 1) und in Abb. 1 (Seite 2) wird benannt, dass die Erstellung des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes durch einen Satzungsbeschluss erfolgt. Dies ist nicht der Fall und deshalb zu korrigieren. Beide Pläne werden von der Stadtvertretung mit einem einfachen Beschluss festgestellt bzw. beschlossen, aber nicht als Satzung. | Die Einwendung wird berücksichtigt. |

| | | |
|--------------|---|--|
| III | | Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange |
| III.1 | Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Frau Völker, 07.11.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |
| III.2 | Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde – Planungskontrolle Frau Orłowski, Schleswig, 14.11.2016 | Empfehlung |
| | In der überplanten Fläche befindet sich, wie in den Planungsunterlagen richtig dargestellt, ein Grabungsschutzgebiet gem. § 2 (3) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014. Zudem befinden sich Teile der überplanten Fläche in archäologischen Interessensgebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Die in unserem Schreiben vom 28.04.2015 erläuterte besondere Bedeutung des Stellmoor- Ahrensburger Tunneltals wurde in den Planungsunterlagen richtig wiedergegeben | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sollten Vorhaben in ein Denkmal eingreifen, so ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde eine archäologische Voruntersuchung erforderlich. Eine Kartierung der Grabungsschutzgebiete und der archäologischen Interessengebiete im Stadtgebiet Ahrensburgs ist Teil der Begründung des Flächennutzungsplans. |
| | Wir weisen erneut darauf hin, dass wir für den Trassensuchraum der Südumfahrung aufgrund der sehr hohen Betroffenheit im westlichen Bereich (Grabungsschutzgebiet) keine Genehmigung in Aussicht stellen können. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung zur Südumfahrung wird nicht weiter verfolgt. |
| | Der restlichen Planung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans stimmen wir erneut mit folgenden Auflagen zu: In den o.g. Bereichen liegen zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, daher sind archäologische Voruntersuchungen erforderlich. Auf der Basis der Ergebnisse solcher archäologischer Voruntersuchungen können weitere, umfangreichere archäologische Untersuchungen notwendig werden. Die | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. s.o. |

| | | |
|-------|---|--|
| III.2 | Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde – Planungskontrolle Frau Orłowski, Schleswig, 14.11.2016 | Empfehlung |
| | Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, hat gem. § 14 DSchG der Verursacher im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. | |
| | Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. s.o. |
| III.3 | BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Stormarn Frau Dr. Ludwig-Sidow, Ammersbek, 11.12.2016 | Empfehlung |
| | Einleitend möchte ich im Namen des BUND der Stadt Ahrensburg, WRS und EGL meine Hochachtung aussprechen für diesen unterm Strich zukunftsweisenden und ausgewogenen Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan, die ich hier ge- | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| III.3 | BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Stormarn Frau Dr. Ludwig-Sidow, Ammersbek, 11.12.2016 | Empfehlung |
|-------|---|--|
| | meinsam behandle. Wichtige Ziele, um den Ressourcenverbrauch einzudämmen und die naturräumlichen Qualitäten zu sichern, wurden in diesen Plänen formuliert. Positiv sind auch die Nichtumsetzungsempfehlungen (Begründung S.129). Da der Kuhlenmoorweg nicht erwähnt ist, gehe ich davon aus, dass sein Ausbau weiterhin nicht mehr zur Diskussion steht. Auch eine Südumgehung mit Durchschneidung von Ahrensburger/Stellmoorer Tunneltal wird hoffentlich nicht weiter verfolgt. Gut und wichtig ist, dass für naturschutzfachlich besonders wertvolle Gebiete wie Beimoorwald, Wald der Bocksberge, Sumpfwald Neuer Teich und Bredenbeker Teich eine Ausweisung als Naturschutzgebiet angestrebt wird. | Die Planung zur Südumfahrung wird nicht weiter verfolgt. |
| | 3. Grundstücks- und Gebäudegrenzen in der Siedlung Erlenhof Da das Baugebiet dort inzwischen weit fortgeschritten ist, können sicherlich die Daten aus B-Plan und Realität für den FNP übernommen werden. | Der Hinweis wird berücksichtigt |
| | 4. Biotoptypen NSG Heidkoppelmoor Im Herbst 2016 wurde im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein eine Biotopkartierung des NSG Heidkoppelmoor durchgeführt. Es sollte ein Abgleich mit dem Ergebnis stattfinden, ggfs. auch durch Informationen der Betreuer (NABU Ammersbek), die ebenfalls kartieren. Auf den Karten fehlt ein Kleingewässer (FT), das 2015 neu angelegt wurde (s. nachfolgende Abb.). | Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf der Grundlage einer Aktualisierung der Kartierung im Frühjahr / Sommer 2019 wurden die Biotope ergänzt. |

| <p>III.3 BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Stormarn Frau Dr. Ludwig-Sidow, Ammersbek, 11.12.2016</p> | <p>Empfehlung</p> |
|---|---|
|  <p>Außerdem fehlen die Inseln in einigen Gewässern. Das östlichste der drei auf dem Satellitenbild erkennbaren Gewässer wurde vor einigen Jahren vergrößert, in der Mitte ist eine Insel mit Torfmoos-Schwingrasen. Geprüft werden sollte, ob der Bredenbeker Teich tatsächlich ein eutropher See ist. Mit einem Quarzsand-Untergrund, ufernah der seltene Europäische Strandling (zahlreich trotz Badebetrieb!), außerdem (Zerbrechliche?) Armlauchteralge und Gras- Laichkraut, ist es evtl. eher ein kalkarmer oligotropher See in schlechtem Zustand durch Fischbesatz. Da er gerade abgelassen und abgefischt wird, ist mit einer deutlichen Erholung zu rechnen.</p> | |
| <p>6. Maßnahmenflächen Es wird vermutet, dass sich in dem Kapitel "Maßnahmen" im LP-Erläuterungsbericht die möglichen Maßnahmen(flächen) als Kompensation für zukünftige Eingriffe verbergen. Dringend notwendig, wenn auch praktisch vermutlich nicht umsetzbar, wäre ein Lückenschluss im Biotopverbund zwischen dem Bredenbektal und dem Stellmoorer Tunneltal über die B 75 SW' des Bahnhofs</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird im Erläuterungsbericht des Landschaftsplans berücksichtigt.</p> |

| III.3 | BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Stormarn Frau Dr. Ludwig-Sidow, Ammersbek, 11.12.2016 | Empfehlung |
|-------|--|--|
| | Ahrensburg West (Tunnel/Deckel?). | |
| | <p>7. Vorschlag für weitere Naturdenkmäler</p> <p>B. Knickeiche auf Landschaftserhebung: Fast jeder kennt die Sitzbank unter der Eiche, 40 m über NN, an der viele Radfahrer nach Bewältigung des Anstiegs eine Rast einlegen und den Blick genießen. Es gibt nicht mehr viele, nicht durch Bebauung veränderte, erlebbare Erhebungen in Ahrensburg. Deshalb ist dieser Hügel mit seiner großen Eiche und dem Blick auf eine knickdurchzogene Kulturlandschaft etwas Besonderes und als Ensemble mit Knick, Hügel und Blick aufgrund seiner Eigenart und Schönheit schützenswert.</p> <div data-bbox="174 735 918 1018" data-label="Image"> </div> <p>A. Allee auf dem Damm des Bredenbeker Teichs (beim Lindenhof): So wie auch die Allee am südlichen Ende des Sees, auf dem Wulfsdorfer Weg, ist auch diese fast lückenlose Allee aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit schützenswert.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die benannte Knickeiche auf der Landschaftserhebung wird als geplantes Naturdenkmal im Landschaftsplan dargestellt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung der Allee auf dem Damm des Bredenbeker Teichs als Naturdenkmal ist in diesem Falle nicht gerechtfertigt. Ahrensburg verfügt über eine Vielzahl, gleichwertiger Alleen.</p> |

| | | |
|-------|--|--|
| III.3 | BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Stormarn Frau Dr. Ludwig-Sidow, Ammersbek, 11.12.2016 | Empfehlung |
| |  | |
| | <p>8. Pufferzonen Reiten wird neben Golf als eine der störungsintensivsten Erholungsnutzungen genannt (FNP-Begründung S.117). Es fehlt aber der Hinweis, dass Hundespaziergänge sogar störungsintensiver sein können. Dies nicht nur durch Stickstoffeinträge über Kot und Urin (Brennnesseln und Löwenzahn freuen sich, seltener Blütenpflanzen nicht) sondern vor allem unangeleint und in Gewässernähe, wo badende Hunde Uferzonen mit Röhricht (und Strandling) beschädigen, Sediment eintragen und aufwühlen, Seebodenvegetation und Amphibienlaich zerstören und Wasservogel aufscheuchen. Dies sollte bei der "Pufferzone" mit Spazierweg zwischen Golfplatz und Bredenbeker Teich bedacht werden.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Problematik der unangeleinten Hunde ist den Verfassern des Landschaftsplans bekannt, aus diesem Grunde ist der geplante Wanderweg am Ostrand des Bredenbeker Teich nicht direkt, sondern mit einem entsprechenden Abstand zum Gewässerufer geführt.</p> |
| III.4 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord Hr. Reichert, Lübeck, 17.11.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |

Stadt Ahrensburg: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplanes / hier ausschließlich Landschaftsplan

*Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB
sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §2(2) BauGB*

| | | |
|---------------|--|-------------------|
| III.5 | Handelsverband Nord e.V., Mittelstand und Marketing Frau Grittner, Kiel, 10.11.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |
| III.6 | Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung Herr Winkler, Hamburg, 09.12.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |
| III.7 | Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH Herr Dahmen, Hamburg, 12.12.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |
| III.8 | Handwerkskammer Lübeck, Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik Frau Henning, Lübeck, 29.11.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |
| III.9 | Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik Herr Braatz, Lübeck, 13.12.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |
| III.10 | Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., Recht/Personal/Umwelt Herr Dr. Reitmeier, Kiel, 12.12.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |

| III.11 | Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Frau Kebke, Rendsburg, 09.12.2016 | Empfehlung |
|--------|---|---|
| | <p>Landschaftsplan wir danken für die Zusendung des Landschaftsplanentwurfs und verweisen im Wesentlichen auf die Aussagen unserer Stellungnahme von Mai 2015, die Gültigkeit behalten. Die Landschaftsplanung unterliegt der Freiwilligkeit der Grundeigentümer, so dass nicht wiederholt gefordert werden kann, dass z. B. „die landwirtschaftliche Nutzung aufzugeben ist.“ Alle vorgeschlagenen Maßnahmen auf Privatflächen sollten als „Eignungsmaßnahmen“ dargestellt werden, solange die Verfügbarkeit der Flächen für Naturschutzmaßnahmen ungeklärt ist. Die Darstellungen sind den Vorgaben des novellierten Landesnaturschutzgesetzes anzupassen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da der Landschaftsplan nicht verbindlich für Privatpersonen ist, sondern ausschließlich als strategische Planung der Stadt Ahrensburg zu verstehen ist, wird dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Grundeigentümer durch die Darstellung der geplanten Flächen für Kompensationsmaßnahmen nicht widersprochen. Eine Anpassung der Darstellung entsprechend der Einwendung ist somit nicht erforderlich.</p> |
| III.12 | Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, oberste Naturschutzbehörde Herr Hielscher, Kiel, 29.11.2016 | Empfehlung |
| | <p>Das MELUR ist als Oberste Naturschutzbehörde nach § 7 Abs. 3 LNatSchG bei der Neuaufstellung von Landschaftsplänen zu beteiligen. Nicht jedoch in Bauleitplanverfahren der Stadt Ahrensburg. Dort werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn wahrgenommen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | <p>Aufgaben und Inhalte des Landschaftsplanes richten sich nach § 9 BNatSchG. Auf § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 LNatSchG wird hingewiesen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | <p>Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben: Entwurf zum Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan Ahrensburg, Stand 10. Juni 2016:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter Kapitel 2.4 'Übergeordnete Leitlinien/Grünes Leitbild für Ahrensburg' wird zu der Leitlinie 'Biologische Vielfalt in der Stadt ermöglichen' darauf hingewiesen, dass ein wirksamer Artenschutz über einen ausreichenden Schutz der Lebensräume zu gewährleisten ist. Unter dem Kapitel 3.1 'Naturhaushalt' finden sich dazu mit Bezug auf § 9 Abs. 3 Ziffer 4 Buchstabe b) BNatSchG Aussagen zum Biotopbestand | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| III.12 | Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, oberste Naturschutzbehörde Herr Hielscher, Kiel, 29.11.2016 | Empfehlung |
|--------|--|--|
| | <p>(3.1.1.1) mit der Beschreibung u.a. von Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen. Welche konkreten Arten mit den beschriebenen Biotopen angesprochen werden, wird nicht dargestellt. Hinweise finden sich beispielhaft in Kapitel 3.1.1.2 'Schutzgebiete' (Vorkommen von den streng geschützten Arten Moorfrosch und Kammmolch). Daher wird vorgeschlagen, die Biotopbeschreibungen insgesamt mit den dort vorkommenden schutzwürdigen Arten gezielt zu verknüpfen, um die aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz (3.1.1.4) zu konkretisieren sowie die Feststellung, dass Ahrensburg im Zentrum einer Vielzahl von klein- und großflächigen Gebieten mit herausragender Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz liegt, zu untermauern. Nach der Themenkarte 'Arten und Biotope – Natur pur' im Anhang zum Erläuterungsbericht wurde zu den o.g. Maßnahmen eine Klassifizierung der (Kartenüberschrift) 'Bedeutung für Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt)' vorgenommen.</p> | <p>Grundsätzlich leistet eine Biotoptypenkartierung einen für die Planungsebene des Landschaftsplanes umfassenden Überblick über das faunistische Artenpotenzial. Die Durchführung von faunistischen Kartierungen und die besondere Berücksichtigung des Artenschutzes werden ausführlich auf der Ebene der Grünordnungsplanung oder der Planfeststellungsunterlagen erarbeitet. Dies stellt sicher dass Aussagen zum Vorkommen von Tierarten sowohl aktuell als auch vorhabenbezogen bei den jeweiligen Flächenentwicklungen berücksichtigt werden.</p> |
| | <p>2. Unter Kapitel 2.5 'Datengrundlage und Methodik' wird als Datengrundlage für die erarbeiteten Ziele und Maßnahmen für Natur und Landschaft eine im Sommer 2011 flächendeckend durchgeführte Biotopkartierung angegeben. Aufgrund des Zeitablaufs wird vorgeschlagen zu prüfen, ob im LLUR SH (Dezernat 52), zwischenzeitlich aktuellere Erhebungen vorliegen.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Im Frühjahr / Sommer 2019 wurde eine Aktualisierung der Biotopkartierung durchgeführt.</p> |
| | <p>3. S. 18 - Verweis auf Gesetzlich geschützte Biotope: Die zitierte Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 11. Juni 2013 ist zwischenzeitlich geändert worden. Vergleiche hierzu Artikel 7 zum Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H., Ausgabe 23. Juni 2016, Nr. 7).</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt Der Landschaftsplan wird an dieser Stelle korrigiert.</p> |
| | <p>4. In den Planzeichnungen/Karten zum Landschaftsplan die Biotoptypenkartierung betreffend (Karte 1 und Karte 2), sind die innerhalb des Plangebie-</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. In der Biotopkartierung zum Landschaftsplan (Plan 1 und 2) sind</p> |

| III.12 | Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, oberste Naturschutzbehörde Herr Hielscher, Kiel, 29.11.2016 | Empfehlung |
|--------|---|---|
| | <p>tes zu erhaltenden gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG mit einer eigenen Signatur zu kennzeichnen. Nach § 9 Abs. 2 ist auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Bauleitpläne Rücksicht zu nehmen.</p> <p>In den Erläuterungen zur Biotoptypenkartierung (Anlage zu den Planunterlagen) finden sich dazu in Tabelle 1 'Überblick über die im Stadtgebiet Ahrensburg vorhandenen Biotoptypen' entsprechende Hinweise. Diese sind jedoch nicht in die Legende der o.g. Karten übernommen worden.</p> <p>In diesen Erläuterungen wird unter dem Kapitel 2. Methodik als Grundlage für die Typisierung der Biotop die 'Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein' in der 2. Fassung (LLUR SH) aus 2003 benannt. Diese ist inzwischen veraltet. Hierzu wird verwiesen auf die aktuelle 'Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen - 2. Fassung (Stand: Juli 2016). Eine Anpassung wird empfohlen (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/biotop/Downloads/kartierschlüssel.html). Auf der Karte zum Flächennutzungsplan, Entwurf Oktober 2016, findet sich der Hinweis 'Biotop nach § 30 BNatSchG sind aus planungsgrafischen Gründen nicht dargestellt. Ihre Lage, Größe und Art ist dem Landschaftsplan zu entnehmen' Dieser Hinweis ist nach den o.g. Feststellungen nur bedingt gültig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotop einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedarf.</p> | <p>die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop in der Legende gekennzeichnet. Außerdem wurde ein zusätzlicher Plan 3 erstellt, der ausschließlich die gesetzlich geschützten Biotop darstellt.</p> <p>Im Rahmen der Aktualisierung der Biotopkartierung wurde die aktuelle Kartieranleitung (5. Fassung Stand März 2019) verwendet.</p> <p>Die Übernahme der gemäß § 30 BNatSchG bzw. gemäß § 30 BNatSchG i.V.m.§ 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop in den Flächennutzungsplan wird im Rahmen des Verfahrens zum Flächennutzungsplan geprüft.</p> |
| | <p>5. Eine Prüfung der unter der Ziffer Gliederungsziffer 3.1.1.2 aufgeführten Schutzgebiete bestätigt die auf dem Gebiet der Stadt Ahrensburg vorhandenen Naturschutzgebiete:</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan an der Stelle korrigiert.</p> |

| | | |
|--------|--|---|
| III.12 | Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, oberste Naturschutzbehörde Herr Hielscher, Kiel, 29.11.2016 | Empfehlung |
| | <ul style="list-style-type: none"> - NSG „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltaal“ - NSG „Heidkoppelmoor und Umgebung“ (zum Teil im Stadtgebiet) - NSG „Ammersbek-Niederung“ (zum sehr kleinen Teil im Stadtgebiet). Die in diesem Kapitel aufgeführten FFH-Gebiete sind korrekt dargestellt. Das auf der Seite 16 unter FFH-Gebiet „Kammolchgebiet Höltigbaum/Stellmoor“ aufgeführte „Hamburger“ NSG „Höltigbaum“ ist jedoch ein Naturschutzgebiet auf schleswig-holsteinischem Gebiet. Auf dem Gebiet der Stadt Ahrensburg befinden sich gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, September 1998, MUNF SH, folgende Gebiete, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - „Beimoor/Forsttiergarten“ - „Wulfsdorfer Neuenteich“ - „Lindenhofer Bocksberg“. Sie sollten entsprechend nachrichtlich dargestellt werden. | Die gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, September 1998, MUNF SH, aufgeführten Gebiete, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen, sind im Entwurf zum Landschaftsplan als geplante NSG dargestellt. |
| | Zu berücksichtigen sind ferner die örtlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hierzu wird die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn eine Stellungnahme abgeben, auf die ich im Grundsatz verweise. Ich bitte deren fachlichen Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. Abschließend weise ich darauf hin, dass die Ausweisungen des Landschaftsplanes unter Beachtung vorstehender Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG in den Flächennutzungsplan der Stadt Ahrensburg zu übernehmen sind. | Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde fließt in das Abwägungsergebnis ein. |
| III.13 | Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, oberste Forstbehörde Herr von Kampen, Kiel, 08.12.2016 | Empfehlung |
| | Ich verweise hiermit auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde für den Kreis Stormarn, Frau Kaczmarek, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln. Die oberste Forstbehörde schließt sich der Stellungnahme der unteren Forstbehörde an. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|--------|--|---|
| III.14 | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Referat 41 Straßenbau, VII 414 Frau Eisfelder, Kiel, 29.11.2016 | Empfehlung |
| | Landschaftsplan Gegen den Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.73-62-001 vom 27.04.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme Az.: VII 414-553.73-62-001 vom 27.04.2015 wurde berücksichtigt. |
| III.15 | NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Frau Krützfeld, Neumünster, 12.12.2016 | Empfehlung |
| | A Grundsätzliche Überlegungen Der NABU begrüßt, dass die Stadt Ahrensburg jetzt die Jahrzehnte währende Phase unkonzepzioneller Flächennutzungsplanänderungen, die wesentlich auf Investoreninteressen beruhten, beendet, an einer zusammenhängenden räumlichen Planung arbeitet und dabei die Erkenntnisse aus einem aktualisierten Landschaftsplan einbezieht. So kann es besser gelingen, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesamtplanerisch wenigstens im Ahrensburger Gemeindegebiet zu verankern, als bei der schnellen Absicherung von menschlichen Nutzungsinteressen in der Projektplanung. § 1 Absatz 5 des Baugesetzbuches benennt als Ziel und Aufgabe der Bauleitpläne, eine Abwägung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu treffen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch folgt hier dem Artikel 20a des Grundgesetzes, der den Tieren und der Natur ein eigenes Recht auf Schutz durch den Staat zubilligt, unabhängig von den menschlichen Bedürfnissen. Auch der NABU bekennt sich zu dieser Sichtweise. Die Natur gehört nicht den Menschen, sie bedarf aber seiner Fürsorge. Die Aufstellung des Flächennut- | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| III.15 | NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Frau Krützfeld, Neumünster, 12.12.2016 | Empfehlung |
|--------|--|-------------------|
| | <p>zungsplans und seine Begründung des Entwurfes zeigen, dass die Fragen und Probleme im Hinblick auf eine Begrenzung einer flächenmäßigen Inanspruchnahme für Wohnen und Gewerbe mit diesem Instrument der Bauleitplanung wohl nicht wirksam gelöst werden können.</p> <p>Für einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren werden Prognosen für die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bedarfe und Bedürfnisse aufgestellt. Diese sollen bestmöglich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen befriedigt werden. Die Grenzen des (flächenmäßigen) Wachstums innerhalb des Planungsgebietes der Stadt Ahrensburg sind mit Händen zu greifen, werden aber konsequent ausgeblendet.</p> <p>Der Druck auf die umgebenden, auch nach geltendem Recht zu schützenden Landschaftsteile wird immer größer, die Frage nach einem Endpunkt, an welchem die Bedürfnisse nur noch unter Aufgabe der natürlichen Lebensgrundlagen erfüllt werden können, wird nicht gestellt. Solange diese politische Rahmensetzung nicht erfolgt, werden die Flächennutzungspläne bedarfs- und nicht allgemeinwohlorientiert ausgerichtet sein. Im Gegensatz zum vorherigen Flächennutzungsplan werden keine Aussagen zu einer langfristigen Sättigungsgrenze, also der maximal tragbaren absoluten Einwohnerzahl Ahrensburgs, getroffen. Mit jedem neuen Flächennutzungsplan wird deshalb der Druck auf die verbliebenen noch nicht naturschutzrechtlich gesicherten Flächen immer größer. Als Gegenbewegung werden immer mehr Flächen für eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung vorgeschlagen, so dass zukünftig in Ballungsräumen - pointiert formuliert - nur noch Naturschutzflächen und Intensiv-Nutzflächen entwickelt werden. Dies kann nicht Sinn eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes sein, welches die Bedürfnisse der Menschen in vielfältiger Hinsicht erfüllen soll. Die Begründung zum Flächennutzungsplan benennt als Ziel die Befriedigung realer Nachfragen. Entsprechend dieser Nachfragen sollen Flächeninanspruchnahmen auf das notwendige Maß reduziert werden. Der Top-Down-Ansatz (Landesplanung -> Regionalplanung -</p> | |

| III.15 | NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Frau Krützfeld, Neumünster, 12.12.2016 | Empfehlung |
|--------|--|---|
| | <p>>Stadtraumplanung) stößt, wie beschrieben und im Nachfolgenden an einzelnen Punkten konkretisiert, an quantitative Wachstumsgrenzen, soweit dabei der Flächenverbrauch nicht wirkungsvoll beendet wird. Eine angebotsorientierte Planung würde dieses Problem auch nicht lösen. Es bedarf einer politischen Entscheidung, wie viel Wohn- und Gewerbeflächen innerhalb der Stadtgrenzen in Anspruch genommen werden sollen. Diese Rahmenbedingungen müssen dann in die Abstimmungsprozesse der übergeordneten Planung eingebracht werden, um einen fairen Interessensausgleich zu erreichen. Insoweit sind die Bemühungen um eine abgestimmte Raum- und Stadtplanung innerhalb der Metropolregion Hamburg, unabhängig von lokalpolitischen kurzsichtigen Konkurrenzen, dringend erforderlich. Der NABU bittet daher darum, dass eine gutachterlich zwischen den Stadt- und Grünplanungen abgestimmte Sättigungsgrenze oder eine maximale absolute Wohnbaufläche für das Ahrensburger Stadtgebiet festgelegt und in die zukünftigen Planungen einbezogen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es deshalb umso wichtiger, eine transparente und aufrichtige Abwägung der sozialen, ökonomischen und ökologischen Aspekte von Flächeninanspruchnahmen vorzunehmen. Eine überwiegend städtebauliche Betrachtungsweise reicht für die Umsetzung des grundgesetzlichen Schutzzieles der Tiere und der natürlichen Lebensgrundlagen nicht aus.</p> | |
| | <p>B Landschaftsplan Der vorliegende Erläuterungsbericht zum Landschaftsplanentwurf (im Folgenden LP) beschreibt im Wesentlichen zutreffend die Ziele einer zukunftsfähigen Landschaftsplanung. Biotopbestand und die Bedeutung von Flächen für den Biotopverbund werden insbesondere auf S.14f richtig beschrieben. Gleiches gilt für die bereits bestehenden Schutzgebiete, die auch einen Korridor für die Einwanderung von Flora und Fauna in die Stadt Hamburg darstellen. Da die landwirtschaftlichen Nutzungsformen immer artenärmere Areale schaffen und da bisher die weitgehende Zerstörung von früher vorhandenen kleinstrukturierten Lebensräumen nicht kompensiert oder solche Lebensräume in ausreichendem Maße renaturiert wurden, kommt es zunehmend zu einer Besiedelung der Städte durch früher hier nicht</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| III.15 | NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Frau Krützfeld, Neumünster, 12.12.2016 | Empfehlung |
|--------|---|------------|
| | <p>vorhandene, in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten; auch weil die ökologischen Bedingungen in der Stadt nunmehr vergleichsweise besser geworden und vielfältigere Strukturen vorzufinden sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung und Beibehaltung unzerschnittener Korridore eine der für die Erhaltung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt wichtigsten Maßnahmen. Insoweit begrüßt der NABU die Aussagen und Forderungen des LP nachdrücklich (vgl. Seite 19 des Erläuterungsberichts):</p> <p><i>"Einen besonderen Schutz vor Beeinträchtigungen und Zerstörungen bedürfen die Niederung des Tunneltals, aber auch die Niederungen von Aue, Bredenbek und Moorbek als bestimmende landschaftliche Strukturen. Die großen zusammenhängenden Waldflächen Beimoorwald, Forsthagen und Bocksberg, die als Lebensräume für Tiere und Pflanzen eine besondere Bedeutung haben, sind vor allen Dingen im Hinblick auf ihre Ungestörtheit zu sichern." Und "Da der Schutz und die Entwicklung vereinzelter Biotope keine Garantie für einen gesicherten Artenschutz bedeutet, trägt Ahrensburg eine besondere Verantwortung ein Verbundsystem aufzubauen, das sowohl der Erhaltung als auch der Neuentwicklung und vor allen Dingen der Vernetzung der oben genannten natürlichen und naturnahen Biotope dient. Wesentliche Elemente des Verbundes sind im Stadtgebiet von Ahrensburg die Fließgewässer von Aue, Bredenbek und Moorbek, aber auch die kleineren Gewässer wie Strusbek, Dänenbek etc. stellen eine wichtige Vernetzungsstruktur innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft dar."</i></p> <p>Weiterhin begrüßt und unterstützt werden beispielsweise die Forderungen nach einem Aufbau von Nebenverbundachsen, der Anlage von Gewässerschutzstreifen sowie der Öffnung von verrohrten Gewässerabschnitten (LP, S. 22). Auch der Ausweisung von Tabuzonen für Siedlungserweiterungen und der Beendigung der Zersiedelung durch Ausweisung von Tabuzonen für Siedlungserweiterungen (LP, S. 38) stimmt der NABU nachdrücklich zu. Unzureichend gewürdigt und verbessere-</p> | |

| III.15 | NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Frau Krütfeld, Neumünster, 12.12.2016 | Empfehlung |
|--------|---|---|
| | <p>rungswürdig sieht der NABU das Ergebnis der Bewertung der Landschaft in ihrer Bedeutung für Arten und Lebensräume. Die Darstellung gibt den ökologischen Wert der vorgefundenen Biotoptypen wieder und differenziert anhand von Kriterien wie Naturnähe und Artenvielfalt die Bedeutung der Flächen für den Arten und Biotopschutz. Nicht berücksichtigt wird dabei das ökologische Aufwertungspotential gerade der intensiver landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sind diese erst einmal durch Bebauung versiegelt, können vielfältig denkbare Verbesserungsmaßnahmen, die zu einer Steigerung der Bedeutung dieser Flächen führen, nicht mehr wirksam werden. Die gewerbliche oder bauliche Inanspruchnahme von unbebauten Gebieten ist faktisch unumkehrbar und stellt eine bedeutende Einschränkung von notwendigen Entwicklungspotentialen dar. Flächen mit einer geringen bis sehr geringen Bedeutung für Arten und Lebensräume sind daher ökologisch nicht wertlos und deshalb auch nicht vorbehaltlos planerische Suchräume für Flächennutzungen. Insofern bittet der NABU um eine kartenmäßige Darstellung unversiegelter Flächen im Ahrensburger Stadtgebiet in einem Planungsmaßstab 1:20.000 als weitere Entscheidungsgrundlage für Flächeninanspruchnahmen, dies auch vor dem Hintergrund der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz).</p> <p>Im Konkreten äußert sich der NABU zum Landschaftsplan wie folgt: Der NABU fordert die Stadt Ahrensburg auf, schon mit dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan zum Beispiel den „<i>Biotopverbund Strusbek</i>“ wirksam zu stärken: Als Anhaltspunkt für die faunistische Bedeutung dieses Gebietes kann die folgende Beschreibung dienen, die zeigt, wie sich Wild zwischen der Delingsdorfer Feldmark und dem Beimoorwald bewegt. Es nutzt die Deckung des Bachlaufes der Strusbek und seiner Begleitflächen. Die offene Fläche östlich davon bietet außer einem gut erhaltenen Redder am Ende</p> | <p>Den Verfassern des Landschaftsplan ist bewusst, dass die aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen ein erhebliches Aufwertungspotential haben und somit nicht grundsätzlich für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen, da eine Versiegelung in den meisten Fällen einen erheblichen Eingriff in alle Naturhaushaltsfaktoren darstellt. Gleichwohl muss festgehalten werden, dass die intensive landwirtschaftliche Nutzung immer noch dazu beiträgt, dass die Flächen stark verarmt in Hinblick auf die tier- und Pflanzenwelt sind und somit eine geringe Bedeutung als Lebensraum haben. Eine Berücksichtigung des ökologischen Aufwertungspotentials im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen, findet indirekt über die Kennzeichnung als Flächen für Kompensationsmaßnahmen statt. Es werden für die einzelnen Flächen konkrete Angaben für Entwicklungspotenziale aufgezeigt, die zu einer Verbesserung der Naturhaushaltsfunktionen führen. Eine derartige Kennzeichnung findet auf einem Großteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen statt und formuliert in diesem Zusammenhang auch deutlich das Ziel, die Flächen von einer baulichen Nutzung freizuhalten.</p> <p>Der Landschaftsplan stellt im Verlauf der Strusbek über die vorhandenen planrechtlich gesicherten Kompensationsflächen hinaus, großflächig weitere Bereiche für zukünftige Kompensationsmaßnahmen bis an den Gölm bach dar. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung von Laubwald, fließgewässerbegleitenden Gehölzstrukturen, Grünland, Knickstrukturen und Kleingewässern dargestellt. Die Bedeutung der Strusbek für den Bio-</p> |

| III.15 | NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Frau Krütfeld, Neumünster, 12.12.2016 | Empfehlung |
|--------|---|---|
| | <p>der "Ewige Weide" und einem mit Kopfweiden gesäumten eiszeitlichem Soll keine Deckung. Das Wild ist unruhig, sichernd und läuft stets nur hoch flüchtig über die wenig Deckung bietenden Landwirtschaftsflächen. Das gilt auch für den mit Erlen bestandenen Graben östlich der Bebauung "An der Strusbek" zwischen "Ewige Weide" und Stadtgrenze. Der Graben fällt häufig trocken. Er liegt unmittelbar neben dem Gebäude der Firma Basler. Er gewährt keine Deckung. Die immer noch geplante Osterweiterung des Gewerbegebietes Beimoor würde durch Bewegungen und Lärm weitere Unsicherheit in die Biotopverbundachse bringen. Es ist zu erwarten, dass dann die jetzt noch zahlreich vorhandenen Vögel und Säugetiere das Gebiet verlassen werden. Aus diesen Beobachtungen zieht der NABU die Schlussfolgerung und erhebt die Forderung, dass die Verbundachse "Strusbek" (in der Themenkarte "Arten und Biotope" als Nebenverbundachse gekennzeichnet) unbedingt zu stärken ist. Sie braucht Weite und sie braucht durch Knicks, Hecken und Gebüsche zusätzliche Deckung für das Wild sowie z.B. über die Verbesserung der Verbundachse Aue, Gölm bach und Beimooreine West-Ost-Anbindung an die Hauptverbundachse Beimoorwald. Diese Flächen östlich des Gewerbegebietes Nords sind vor allem für Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes zu entwickeln, damit die BAB 1, der Beimoorwald und die schon jetzt versiegelten Gewerbe- und Siedlungsflächen der Stadt nicht deren potentielle Nord-Südausbreitungswege östlich von Ahrensburg unterbrechen. Aus diesem Grunde sind im Landschaftsplan auch die landwirtschaftlichen (Acker-)Flächen nördlich des Hofes Eichkamp ebenfalls als Schwerpunktbereiche zur Entwicklung von Knickstrukturen und damit von reichhaltigen Offenlandbiotopen darzustellen und auszuweisen. Darüber hinaus sind weitere Biotope in geeigneter Weise miteinander zu verbinden und damit in ihrer Funktionsfähigkeit zu stärken: Nachdem die Aue zwischen Schlossteich und Klärwerk ihre Funktion' als Verbundachse durch die Bebauung "Erlenhof-Süd" weitgehend verloren hat, hält der NABU es für erforderlich, im Bereich Erlenhof-Nord, in Anlehnung an die dort noch vorhandenen Reste des Bachlaufes und in dessen räumlichen Zusammenhang Flächen zu renaturieren und eine Verbindung</p> | <p>topverbund wird hierdurch umfassend Rechnung getragen.</p> <p>Eine Erweiterung der Flächen nördlich des Hofes Eichkamp als Schwerpunktbereich zur Entwicklung von Knickstrukturen wurde geprüft und ergänzt.</p> |

| III.15 | NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Frau Krützfeld, Neumünster, 12.12.2016 | Empfehlung |
|--------|---|--|
| | <p>zwischen der Ammersbek-Niederung, der Strusbek, dem Bargtheider Moor und letztendlich dem Beimoor zu schaffen. Der NABU fordert in diesem Zusammenhang auch, die Gewässer und Flussläufe als Adern der Biodiversität zu schützen, zu stärken und auszubauen. So sind im Auetal eingedrungene störende Nutzungen wie zum Beispiel die Firma Schacht oder der Hockeyplatz zu verlagern und die naturräumliche Qualität aufzuwerten. Wegen der wohl unvermeidlichen schwerwiegenden Beeinträchtigungen der NSG- und FFH-Gebiete "Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal" sowie "Höltigbaum" durch den Ausbau der S4 und den Bau des Fehmarnbelttunnels sind Maßnahmen zu entwickeln, die die Schutzgebiete westlich und östlich der Bahnlinie stärken. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere das Wasserregime beiderseits der Bahntrasse und die Möglichkeiten einer ungestörten Entwicklung der Biotope vorrangig betrachtet werden. Da sowohl die L82 als auch der Bahnkörper den westlichen Bereich des Bredenbek-Quellgebietes und den östlich gelegenen Hopfenbach als wichtige Biotopverbundachse massiv unterbricht, sind alle Verbesserungspotentiale in diesem Bereich auszuschöpfen. Es ergibt sich aus Sicht des NABU im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan noch mindestens folgender Korrekturbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im 2. Absatz auf Seite 50 ist das zweitletzte Wort "weiterhin" zu streichen. Eine Abwägung, ob für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen bauliche bzw. verkehrsplanerische Belange die ökologischen oder freiraumplanerischen Belange überwiegen, hat, soweit diese Flächen im Landschaftsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind, nicht stattgefunden. Somit kann ein "weiterhin überwiegen" nicht behauptet werden. - Neben der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde hat auch der NABU im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum B-Plan 92 und zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans eine zusätzliche Aueque- | <p>Eine Verlagerung von störenden Nutzungen wie zum Beispiel die Firma Schacht oder der Hockeyplatz im Verlauf des Auetals und die Entwicklung zu naturraumtypischen Biotopen ist im Landschaftsplan bereits dargestellt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Anmerkung wird nicht gefolgt, das übergeordnete Ziel ist an dieser Stelle eine Optimierung des Rad- und Fußwegenetzes. Voraussetzung für einen Brückenneubau ist der Rückbau der</p> |

| III.15 | NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Frau Krützfeld, Neumünster, 12.12.2016 | Empfehlung |
|--------|--|--|
| | rung für eine Fuß- und Radwegeanbindung des Erlenhofs an die Innenstadt ausdrücklich abgelehnt. In der Entwurfskarte zum Landschaftsplan ist diese jetzt als Verlängerung der Friedensallee von Süden geplant. Der NABU lehnt eine zusätzliche Belastung der Verbundachse der Aue durch ein weiteres Brückenbauwerk ausdrücklich ab. | vorhandenen Brücke Jungborn mit einer anschließenden Renaturierung des Querungsbereichs. |
| | E Fazit: Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2016 / 2017 bildet in den überwiegenden Fällen die heutige Bestandssituation ab. Insoweit beschreibt auch der Landschaftsplan überwiegend die realen Gegebenheiten. Soweit neue Flächen für Wohnbebauung und Gewerbe in Anspruch genommen werden sollen, ist aus Sicht des NABU, wie im Einzelnen kursorisch dargestellt, der Bedarf nicht für alle Flächen ausreichend nachgewiesen worden. Insbesondere wird die Herleitung des Wohnraumbedarfes in Frage gestellt. Darüber hinaus wird der grundsätzliche Ansatz der bedarfsorientierten Planung als nicht zukunftsweisend abgelehnt. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| III.16 | AG-29 Herr Peschken, Kiel, 12.12.2016 | Empfehlung |
| | Im Zuge der geplanten Ausweisung von Gewerbeflächen an der BAB A 1 ist darauf zu achten, dass die Flächen nördlich der Straße „Ostring“ / L 224 von einer Bebauung freigehalten werden, um eine Pufferzone zwischen Straße und Bebauung zu erhalten. Es ist vorab zu untersuchen, inwieweit die Errichtung eines separaten Gewerbegebietes außerhalb des bereits bestehenden Gewerbegebietes "Beimoorweg" fachlich geboten ist. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | Im Gewerbegebiet beidseits des "Beimoorweges" ist darauf zu achten, dass hier die Flächen optimal genutzt werden (innerörtliche Nachverdichtung), um weitere Planungen "in der freien" Landschaft zu verhindern (s.o.). Eine weitere Bebauung | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| III.16 | AG-29 Herr Peschken, Kiel, 12.12.2016 | Empfehlung |
|--------|---|---|
| | in Richtung Osten muss verhindert werden, um eine Pufferzone gegenüber den Waldstandorten zu bewahren. | |
| | Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) im Bereich des Waldstandortes Beimoor wird begrüßt und unterstützt. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | Bei möglichen Siedlungserweiterungen, die sich teilweise direkt an der Grenze zu Schutzgebieten (z. B. Siedlung Hagen) befinden, sind die geschützten Flächen von einer Bebauung freizuhalten. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | <p>Der Themenkomplex "Bevölkerungsentwicklung" im Flächennutzungsplan ist u. E. zu überarbeiten. Im Kapitel 4.2.4 wird auf eine Tabelle verwiesen, die die Entwicklung der Einwohner bis 2025 aufzeigt. Hier wird von einem Zuwachs von 2209 Einwohner ausgegangen. Die Angabe ist fehlerhaft, er beträgt nur 1572 Einwohner (33485 EW - 31913 EW = 1572 EW). Bei der Darstellung der Wohneinheitenbedarfsermittlung (S. 81 f) wird bereits im ersten Satz darauf hingewiesen, dass "unzureichend Werte zur Verfügung" stehen. Gleichwohl wird im Verlauf ein präziser Faktor - 1 ,22 - verwendet, der da</p> <p><small>040 391541 Einleitend möchte ich im Namen des BUND der Stadt Ahrensburg, WRS und EGL meine Hochachtung aussprechen für diesen unterm Strich zukunftsweisenden und ausgewogenen Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan, die ich hier gemeinsam behandle. Wichtige Ziele, um den Ressourcenverbrauch einzudämmen und die naturräumlichen Qualitäten zu sichern, wurden in diesen Plänen formuliert. nn zur Ermittlung des Wohnungsnebedarfes führt. Dieses Vorgehen ist erklärungsbedürftig, zumal alle Prognosen zur Ermittlung der Bevölkerungsentwicklung bzw. Wohnraumbedarfes Schätzungen darstellen und somit keine gesicherten Ergebnisse liefern können.</small></p> | Der Hinweis wird im Rahmen des Verfahrens zum Flächennutzungsplan behandelt. |
| III.17 | Verein Jordsand Herr Harder, Ahrensburg, 14.12.2016 | Empfehlung |
| | Unsere Stellungnahme und Beurteilung der vorliegenden Planungen ist in vielen Punkten deckungsgleich mit den Ausführungen des NABU Schleswig-Holstein, so dass wir uns der Ihnen vorliegenden Stellungnahme des NABU vom 12.12.2016 inhaltlich anschließen. Aus Vereinfachungsgründen sehen wir deshalb von einer quasi inhaltlich gleichen Stellungnahme ab. | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Abwägungsvorschläge: III.15 NABU Landesverband Schleswig-Holstein e.V.</p> |

| III.18 | Naturschutzbeauftragter der Stadt Ahrensburg Herr de Vries, Ahrensburg, 13.12.2016 | Empfehlung |
|--------|---|--|
| | <p>Ich begrüße die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) als umfassende planerische Grundlage für die weitere Entwicklung der Stadt Ahrensburg. in Verbindung mit einem Landschaftsplan (LP), der die unterschiedlichen Interessenlagen eines qualitativen Wachstums aufzeigt.</p> <p>Meine Stellungnahme beschränkt sich auf die Aspekte von Natur- und Landschaftsschutz im Hinblick auf die Sicherung der geschützten Bereiche und deren mögliche oder notwendige Weiterentwicklung im Widerstreit einer geplanten teilweise konkurrierenden Nutzung.</p> <p>1. Ausweisung des FFH-Gebietes im Bereich des Teilgebietes "Schwarzes Moor" des Naturschutzgebietes Stellmoor- Ahrensburger Tunneltal (NSG ATT). Hier sind die genauen Grenzen des FFH -Gebietes in der südlichen und nördlichen Ausdehnung im FNP zu überprüfen. Die nördliche Ausdehnung geht bis an die Straße "Am Hagen". Hier ist die Schutzkategorie FFH nachzutragen. Das ist auch im LP so dargestellt. Dieses ist eine sehr wichtige Verbindung für die Amphibien. Im südlichen Bereich ist von einer Ausweisung einer Wohnbaufläche am Ginsterweg über die Zufahrt zum Hof Dänenteich in nördlicher Richtung hinaus nicht sinnvoll und greift in das bestehende Landschaftsschutzgebiet "Ahrensfelde" ein. Das Gebiet hat einen Eigenwert und erfüllt eine wichtige Pufferfunktion für den Teilbereich "Dänenteich" des NSGATT. Die Einstufung als Gebiet mit geringer naturschutzfachlicher Welligkeit ist aus der tatsächlichen Ortskenntnis nicht nachvollziehbar. Daneben stellt der vorhandene Knick eine klare und eindeutige Abgrenzung des Ortsbildes dar. Die Planung berühren den Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH (Stand 30. Mai 2016).</p> <p>2. Ausweisung der Fläche Gemeinbedarf Feuerwehr südlich der Straße "Brauner Hirsch". Diese Planung greift ebenfalls in das bestehende LSchG Ahrensfelde ein. Es sprengt den Rahmen einer klaren Ortsbildabgrenzung und wäre der Beginn einer weiteren Zersiedlung in südlicher Richtung. Die Festlegung eines neuen</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen des Verfahrens zum Flächennutzungsplan behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Standort für die Feuerwehr wird auf eine Fläche nördlich der Straße Brauner Hirsch verlegt.</p> |

| III.18 | Naturschutzbeauftragter der Stadt Ahrensburg Herr de Vries, Ahrensburg, 13.12.2016 | Empfehlung |
|--------|--|---|
| | <p>Standortes der Feuerwehr ist nach einsatzstrategischen Gesichtspunkten zu treffen. Hier würde eine Verlagerung auf die andere Straßenseite des Braunen Hirsch keine Einschränkung bedeuten.</p> <p>3. Die Ausweisung der Wohnbaugebiete südlich des Spechtweges würde eine Einschränkung des LSchG Ahrenfeldes bedeuten. Zwischen dem NSG ATT und der Feldmark würde ein doppelt so breiter Riegel durch die vorgesehene Intensivbebauung entstehen im Vergleich zum jetzigen Zustand. Das widerspricht dem Ziel einer angestrebten Biotopvernetzung und ist damit abzulehnen.</p> <p>4 Die Ausweisung der Wohnbaugebiete östl. der Straße "Starweg" und südlich der Straße "Hinter dem Vogelherd" bedeutet ebenfalls eine Einschränkung des LSchG Ahrenfelde. Hier stellt sich natürlich die grundsätzliche Frage, wird die Zielrichtung der Kreisverordnung der Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes heute infrage gestellt? Dieser Feucht- Grünlandbereich zwischen Ahrensburg und Ahrenfelde ist ein wichtiger Nahrungsbiotop für verschiedene Vogelarten, wie beispielsweise die im NSG A TI brütenden Kolkraben. Daneben ist er auf Grund der geologischen und topografischen Gegebenheiten Lebensraum von Amphibien und Rast-Areal für Gänsevögel (Grau- und Kanadagänse). Eine Verkleinerung würde einen erheblichen Eingriff bedeuten. Die vorgesehene Bebauung wäre auch im Widerspruch zu den angestrebten Nebenachsen des Ahrenfelder Abflussgrabens mit jeweils 10m begrünten Seitenstreifen .</p> <p>5. Im FNP wird die Grenze des NSG fälschlicherweise direkt an der westl. Seite der Straße "Am Kratt" dargestellt. Sowohl die Grenze des NSG als auch des FFH-Gebietes verlaufen nach den entsprechenden Verordnungen ca. 50m weiter westlich. Hier ist der FNP und der LP entsprechend zu ändern. 6. Die Hagener Allee wird in ihrem nördlichen Verlauf von der Bebauungsgrenze "Rehm/Starweg" bis zur U-Bahntrasse nicht mehr als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Es fehlt dazu eine Erläuterung in der Legende. Eine Nutzung als reine Geh- und Fahrrad-</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Auf die Darstellung geplante Wohnbebauung wird an dieser Stelle verzichtet.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Auf die Darstellung geplante Wohnbebauung wird an dieser Stelle verzichtet.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen des Verfahrens zum Flächennutzungsplan behandelt. Im Landschaftsplan wird die Grenze angepasst.</p> |

| III.18 | Naturschutzbeauftragter der Stadt Ahrensburg Herr de Vries, Ahrensburg, 13.12.2016 | Empfehlung |
|--------|--|--|
| | <p>verbindung wird unterstützt. Dabei ist die gesamte "Hagener Allee" bei baulichen Veränderungen im Bereich des NSG ATT Amphibien gerecht zu verändern (zB. Entsprechende Bordsteinkanten und Straßentunnel mit Seitenleiteinrichtung). Das gilt auch für den Teil des "Ahrensfelder Weges" im östl. Teil des NSG ATT zwischen "Starweg" und "U-Bahn Ost". Durch die veränderte Kfz-Verkehrsführung wegen des Wegfalls der "Hagener Allee" wird es zu einer bedeutenden Zunahme des Verkehrs auf dem Teilbereich des "Ahrensfelder Weges" kommen.</p> <p>7. Im FNP wird die Fläche südlich der Autobahn-Anschlussstelle Ahrensburg als Gewerbebaufläche ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um arten- und strukturreiches DauerGrünland (LNatSchG §21 (1) Pkt. 6 (in Verbindung mit BNatSchG § 30). Das Gebiet liegt direkt neben einem ebenfalls geschützten Biotop nach BNatSchG § 30 (2) Pkt. 3 der Gemeinde Siek und ist seit Jahren Brutplatz von Kranichen und Gänsevögeln. Eine gewerbliche Bebauung ist somit nicht gegeben.</p> <p>8. Der Zusammenfassung und Empfehlung des Erläuterungsberichtes zum LP Ahrensburg zur Übernahme der Landschaftsplaninhalte in den Flächennutzungsplan wird grundsätzlich zugestimmt. Der Aussage: Seite 50 Absatz 2, letzter Satz wird widersprochen. Dem Grundsatz einer tatsächlichen Nachhaltigkeit wird er nicht gerecht. Er priorisiert das quantitative Wachstum gegenüber einem notwendigen bürgergerechten qualitativen Wachstum als Basis von Lebensqualität.</p> | <p>Die SUP zeigt für die Fläche Ge 2 erhebliche umweltrelevante Auswirkungen für alle Schutzgüter zu erwarten sind. Außerdem wird dargestellt, dass es u.a. zu einem großflächigen Verlust von Lebensräumen für Tieren und Pflanzen kommt und die gewerbliche Baufläche ein störendes Element innerhalb des Landschaftsraumes darstellt. Es wird zudem aufgeführt, dass auf der nachgeordneten Planungsebene faunistische Erhebungen durchgeführt werden müssen und artenschutzrechtliche Belange geprüft werden müssen. Die vom Einwender aufgeführten Bedenken gegen das geplante Gewerbegebiet, werden somit in der SUP bereits dargestellt und sind in die Abwägungsentscheidung eingeflossen.</p> <p>Der Einwendung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Der Landschaftsplan macht an dieser Stelle deutlich, dass naturschutzfachliche Belange bei jeder Planung zu berücksichtigen sind und aktuelle Untersuchungen immer Gegenstand der Abwägung seinen müssen, wenn es zu einer Flächeninanspruchnahme kommt. Vom Grundsatz her muss jedoch davon ausgegangen werden, dass es weiterhin zu Flächeninanspruchnahmen für Siedlungsentwicklung und Infrastruktureinrichtungen in</p> |

Stadt Ahrensburg: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplanes / hier ausschließlich Landschaftsplan

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB
sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §2(2) BauGB

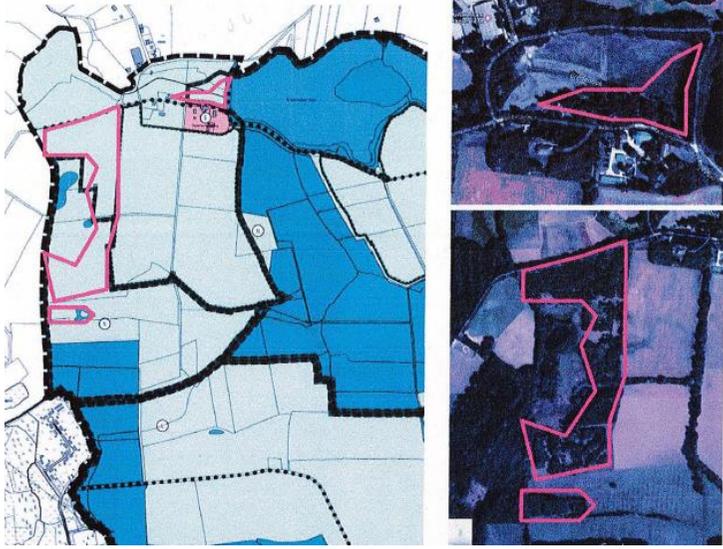
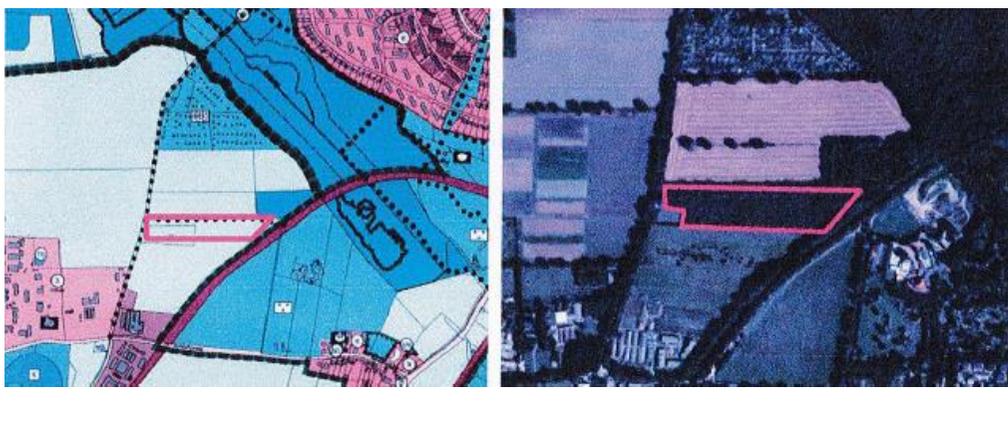
| | | |
|--------|--|--|
| III.18 | Naturschutzbeauftragter der Stadt Ahrensburg Herr de Vries, Ahrensburg, 13.12.2016 | Empfehlung |
| | | Ahrensburg kommen wird. |
| III.19 | Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Abt. 3 Kampfmittelräumdienst Herr Junge, Kiel, 06.12.2016 | Empfehlung |
| | Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs.3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Ahrensburg liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| III.20 | VMG – Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e.V. Herr Grüter, Hamburg, 07.12.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |
| III.21 | WAS – Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH Herr Hinselmann, Bad Oldesloe, 09.12.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |
| III.22 | Schleswig-Holstein Netz AG Herr Guse, Ahrensburg, 14.11.2016 und 13.03.2017 | Empfehlung |
| | gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg bestehen unsererseits keine Bedenken. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

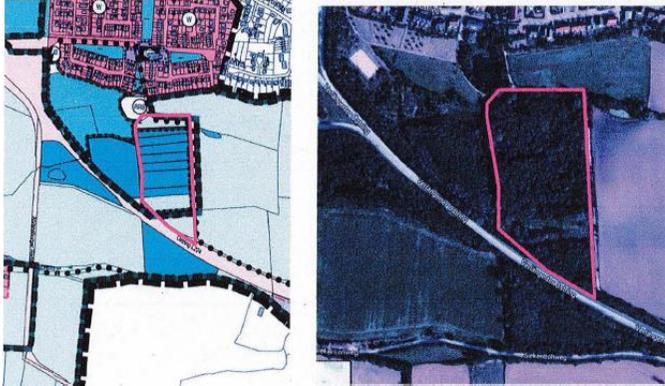
Stadt Ahrensburg: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplanes / hier ausschließlich Landschaftsplan

*Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB
sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §2(2) BauGB*

| | | |
|--------|--|--|
| III.23 | Katholische Pfarrei, Maria – Hilfe den Christen Herr Grodecki, Ahrensburg, 23.11.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |
| III.24 | Stadtwerke Ahrensburg GmbH Herr Eggert, Hoisdorf, 09.12.2016 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |
| III.25 | Historischer Arbeitskreis Ahrensburg Frau Voß, Ahrensburg, 12.12.2016 | Empfehlung |
| | der Historische Arbeitskreis (HAK) hat die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan erhalten und nimmt dazu wie folgt Stellung: | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | 10. Mit dem Landschaftsplan sind wir einverstanden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | Sehr geehrter Herr Sarach, wir möchten Sie abschließend bitten zu veranlassen, dass diese Stellungnahme vom Historischen Arbeitskreis Ahrensburg in Kopie auch dem Herrn Bürgervorsteher Roland Wilde und den Fraktionen der im Stadtparlament vertretenen Parteien zugeleitet wird. Bitte senden Sie uns auch eine Eingangsbestätigung unseres Briefes. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird, im Zuge des Abwägungsprozesses, allen politischen Vertretern zugänglich gemacht. |
| III.26 | Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein – untere Forstbehörde Frau Kaczmarek, Mölln, 20.12.2016 | |
| | Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in Grundzügen dar. Die Basis des | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im FNP werden neue Ausgleichsflächen definiert. Grundsätzlich |

| | | |
|----------------------|---|---|
| <p>III.26</p> | <p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein – untere Forstbehörde Frau Kaczmarek, Mölln, 20.12.2016</p> | |
| | <p>Flächennutzungsplanes bilden der heutige Bestand und die sich neu ergebenden Potenzialflächen. Der Bereich "Grün" (Kap. 6.5 der Begründung zum FNP) beschäftigt sich u.a. mit Waldflächen. Hiernach sollen u.a. keine weiteren bzw. neuen Reitwege im Beimoorwald und im Hagener Forst sowie in den Nahbereichen der NSG und FFH-Gebiete ausgewiesen werden (S. 117). Des Weiteren sollen Eingriffe in Natur- und Landschaft auf ein notwendiges Maß reduziert und möglichst innerhalb der Gemeindebereichsgrenzen durch Aufforstungen o.ä. kompensiert und ausgeglichen werden (S.48). Generell sind von der vorliegenden Flächennutzungsplanneuaufstellung Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184), betroffen.</p> <p>Im Folgenden weise ich auf weitere, aktuell existierende Waldflächen (rot gekennzeichnet) hin. Die Feststellung dieser Waldflächen erfolgte anhand eines Luftbildabgleiches sowie einer anteiligen Überprüfung vor Ort. Wird seitens der Stadt Ahrensburg hinsichtlich dieser bestehenden Waldflächen eine Nutzungsänderung (z.B. : zu landwirtschaftlicher Fläche oder zu Grünfläche) angestrebt, wie sie laut dem Planzeichnungsentwurf teilweise ausgewiesen wurden, ist gemäß § 9 LWaldG eine Umwandlung von Wald erforderlich, inklusive entsprechender Ersatzaufforstung. Ich weise daraufhin, dass es sich hierbei um ein gesondertes Genehmigungsverfahren handelt und dass Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Unteren Forstbehörde, gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG, abgeholzt, gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden darf.</p> <p>Waldbereich 1 (Nordwesten) - aktuell bestehende Waldflächen. ausgewiesen als Flächen für Landwirtschaft:</p> | <p>wird die Einschätzung geteilt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Stadtgebiets zu erbringen sind. Konkreter Ausgleich und Ersatz erfolgt im nachfolgenden B-Plan Verfahren. Die einzelflächenbezogene Darstellung der Waldflächen in Bestand und Planung wird im Rahmen des Verfahrens zum Flächennutzungsplan geklärt</p> <p>s.o.</p> |

| | | |
|---|--|-------------|
| <p>III.26</p> | <p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein – untere Forstbehörde Frau Kaczmarek, Mölln, 20.12.2016</p> | |
|  | | <p>S.O.</p> |
| <p>Waldbereich 2 (Westen) - aktuell bestehende Waldflächen, ausgewiesen als Flächen für Landwirtschaft:</p> | | |
|  | | <p>S.O.</p> |

| | | |
|---------------|--|-------------------------|
| <p>III.26</p> | <p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein – untere Forstbehörde Frau Kaczmarek, Mölln, 20.12.2016</p> | |
| | <p>Waldbereich 3 (Süden) - aktuell anteilig bestehende Waldflächen. ausgewiesen als Grünfläche bzw. als landwirtschaftliche Fläche:</p>  <p>Waldbereich 4 (südosten): aktuell bestehende Waldfläche, anteilig als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen:</p>  | <p>S.O.</p> <p>S.O.</p> |

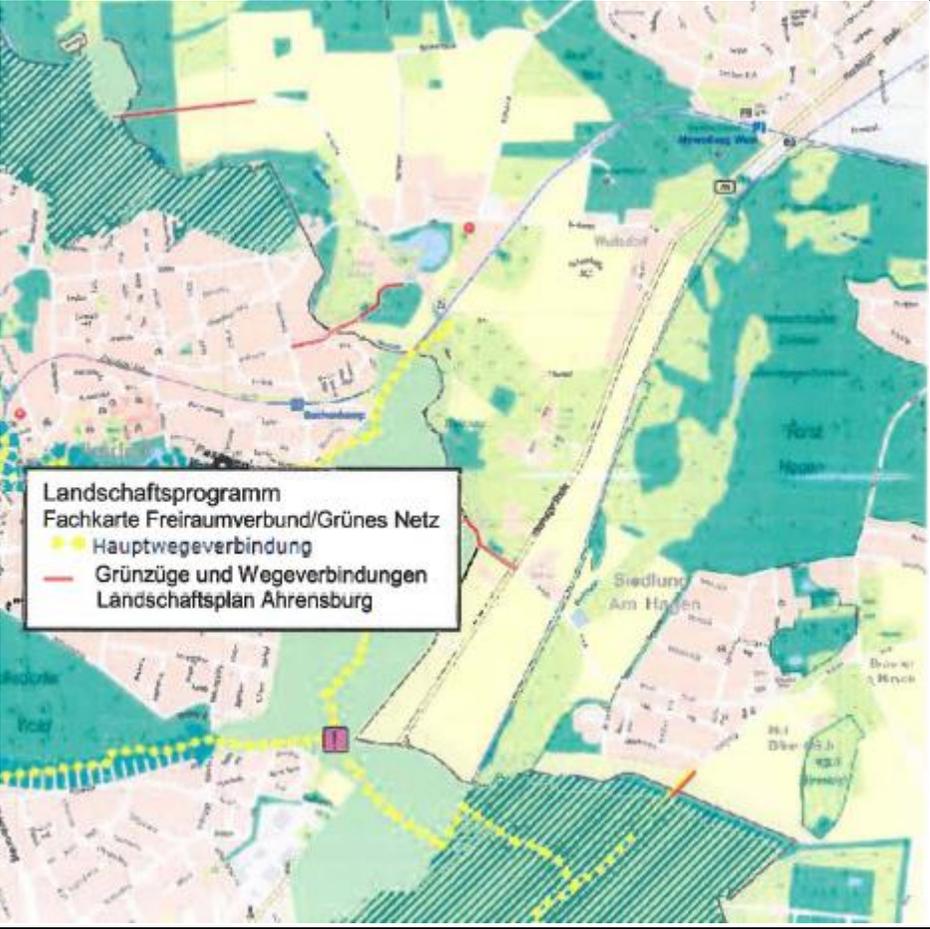
| | | |
|---------------|---|-------------------------|
| <p>III.26</p> | <p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein – untere Forstbehörde Frau Kaczmarek, Mölln, 20.12.2016</p> | |
| | <p>Bei den nachfolgenden Darstellungen handelt es sich aktuell noch nicht um Waldflächen. Werden die ausgewiesenen bzw. geplanten, potenziellen Waldflächen, seitens der Stadt Ahrensburg, gemäß der Planungszeichnung umgesetzt, bedarf es einer gesonderten Genehmigung der Unteren Forstbehörde zur Erstaufforstung (§ 10 Abs. 1 LWaldG).</p> <p>Waldbereich 8 (Südwesten): aktuell noch kein Wald, allerdings in der Planzeichnung zukünftig als Wald (Neuwaldbildung) ausgewiesen:</p> <div data-bbox="183 671 1010 1155"> </div> <p>Waldbereich 9 (Osten): aktuell noch kein Wald, allerdings in der Planzeichnung zukünftig als Wald (Neuwaldbildung) ausgewiesen:</p> | <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> |

| | | |
|--------|--|---|
| III.26 | <p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein – untere Forstbehörde Frau Kaczmarek, Mölln, 20.12.2016</p> | |
| | <div data-bbox="183 325 1079 783" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="183 794 1265 948">Im Zusammenhang mit dem Entwurf zum Landschaftsplan sind die vorgenannten Waldflächen in der Planzeichnung berücksichtigt worden, sodass hierzu seitens der Unteren Forstbehörde aktuell keine weiteren Hinweise bzw. Anmerkungen vorgebracht werden.</p> | <p data-bbox="1272 710 1966 742">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| III.27 | <p>Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, Friedhofsverwaltung Herr Gersch, Ahrensburg, 22.02.2017</p> | <p>Empfehlung</p> |
| | <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben.</p> | |

| | | |
|-----------|--|--|
| IV | Stellungnahmen der Nachbargemeinden | |
|-----------|--|--|

| IV.1 | Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Landes- u. Landschaftsplanung, Abt. Landes- u. Stadtentwicklung Frau Sievers, Hamburg, 12.12.2016 | Empfehlung |
|------|---|--|
| | Die Stadt Hamburg begrüßt die Herausnahme einer möglichen Südtangente / Südumfahrung aus der weiteren Planung. Eine Südtangente würde Natur und Landschaft erheblich stören, insbesondere im Bereich des Stellmoorer Tunneltals. Zudem wären erhebliche Verkehrsströme zu erwarten, die auf Hamburger Seite (der ehemaligen B 75) nicht bewältigt werden könnten und auch zu einer nicht vertretbaren Emissionsbelastung führen würden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | Hinsichtlich der geplanten Wohnungsbau- und Gewerbeentwicklung wurden die Zahlen inzwischen reduziert und sind somit für die Stadt Hamburg vertretbar; sie werden zur Kenntnis genommen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | Im Entwurf des neuen Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans werden diverse Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Hamburg befinden, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft neu dargestellt. Gemäß Ziffer 6.8.1 der Begründung des neuen Flächennutzungsplans sollen diese Flächen dem Ausgleich von Bauvorhaben der Stadt Ahrensburg dienen. Diese Darstellung wird grundsätzlich begrüßt. Die Stadt Hamburg benötigt jedoch für eigene Bauvorhaben selbst Flächen, auf denen sie Ausgleichsmaßnahmen umsetzen kann, vorzugsweise auf Eigentumsflächen. Es wird gebeten, dies in die Begründung zum Flächennutzungsplan mit aufzunehmen. Durch die Festlegung von Ausgleichs- und neuen Naturschutzflächen auf Grundstücken der FHH erleidet Hamburg voraussichtlich erhebliche finanzielle Einbußen, weil der derzeitige landwirtschaftliche Pachtzins für die Flächen dann nicht mehr erreicht werden kann. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Stadt Hamburg im Falle einer entsprechenden späteren Umsetzung/Darstellung Schadenersatzansprüche gem. § 68 BNatSchG prüfen und ggf. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| IV.1 | Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Landes- u. Landschaftsplanung, Abt. Landes- u. Stadtentwicklung Frau Sievers, Hamburg, 12.12.2016 | Empfehlung |
|------|---|---|
| | geltend machen wird. Da die Flächen langfristig verpachtet sind, muss ferner mit dem Pächter zum gegebenen Zeitpunkt Einvernehmen über die Nutzung seiner Pachtflächen erzielt werden. | |
| | Im Landschaftsplan sind grenzüberschreitende Grünzüge und Wegeverbindungen dargestellt. Die Stadt Hamburg erstellt gerade den Entwurf eines neues Landschaftsprogramms, das sich bereits in der Abstimmung befindet. Eine Abstimmung mit den angrenzenden Kommunen soll demnächst erfolgen. In der bereits erstellten Fachkarte Freiraumverbund/Grünes Netz sind ebenfalls grenzüberschreitende Hauptwegeverbindungen vorgeschlagen, diese decken sich jedoch nicht immer mit den Vorschlägen aus Ahrensburg. Es wird angeregt, die grenzüberschreitenden Hauptwegeverbindungen in einem Fachgespräch zwischen der Stadt Ahrensburg, der Behörde für Umwelt und Energie - NGE 12 und dem Bezirksamt Wandsbek abzustimmen. | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei einem Termin mit der FHH - BUE - NGE 12 und dem Bezirksamt Wandsbek am 14.02.2017 wurden die im Landschaftsplan Ahrensburg und LAPRO Hamburg grenzüberschreitenden Grünräume und Hauptwegeverbindungen fachliche abgestimmt. Die Abstimmung kommt zu dem Ergebnis, dass für den Landschaftsplan Ahrensburg kein Änderungsbedarf besteht.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| IV.1 | <p>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Landes- u. Landschaftsplanung, Abt. Landes- u. Stadtentwicklung Frau Sievers, Hamburg, 12.12.2016</p> | Empfehlung |
|  | | |
| IV.2 | <p>Gemeinde Ammersbek, Der Bürgermeister, Bauamt Herr Ansen, Ammersbek, 12.12.2016</p> | Empfehlung |
| <p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes bestehen aus Sicht der Gemeinde Ammersbek grundsätzlich keine Bedenken.</p> | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | |
|------|---|---|
| IV.2 | Gemeinde Ammersbek, Der Bürgermeister, Bauamt Herr Ansen, Ammersbek, 12.12.2016 | Empfehlung |
| | Allerdings sind bei der Erstellung einer Nordtangente die verkehrlichen Auswirkungen auf die Gemeinde Ammersbek. insbesondere auf die Ortsteile Bünningstedt und Schäferdresch zu beachten. | |
| IV.3 | Gemeinde Großhansdorf, Der Bürgermeister Herr Kroll, Großhansdorf, 07.12.2016 | Empfehlung |
| | Die gemeindliche Stellungnahme vom 22.04.2015 wird hinsichtlich der Abwickelbarkeit der Prognoseverkehre aufrechterhalten und im Hinblick auf die gemeinsam mit den Verkehrswegeträgern zu erarbeitende Lösung der Problemstellungen noch bekräftigt. Insofern kann der wieder ins Gespräch gebrachten Südumfahrung nur ablehnend gegenübergetreten werden. Es ist zu erwarten, dass der Verkehrsfluss auf dem Ostring durch eine zusätzliche Anschlussstelle zumindest in den morgendlichen und abendlichen Spitzenzeiten erheblich beeinträchtigt wird. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | Landschaftsplan: Die Trasse einer Wegeverbindung ab Hof Kamp ist bis zum abschließenden Beschluss neu zu planen, da diese nach wie vor genau durch die Fläche "Rütern" (Flurstück 27, Flur1, Gemarkung Großhansdorf) führt, auf der eine Ökokontofläche angelegt ist. Gegen die übrigen geplanten Darstellungen werden keine Bedenken vorgetragen. | Der Hinweis wird berücksichtigt. Die geplante Wegeverbindung wird entsprechend verlagert. |
| IV.4 | Gemeinde Hammoor, über: Amt Bargtheide-Land Herr Pump, Bargtheide, 07.11.2016 | Empfehlung |
| | mit vorgenanntem Schreiben wurden u.a. die Gemeinden Hammoor und Todendorf an o.g. der Bauleitplanung beteiligt. Es bestehen seitens der Gemeinden Hammoor und Todendorf keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung. Die Stellungnahme der ebenfalls beteiligten Nachbargemeinde Delingsdorf wird noch nachgereicht. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|-------------|--|--|
| IV.5 | Gemeinde Todendorf, über: Amt Bargteheide-Land Herr Pump, Bargteheide, 07.11.2016 | Empfehlung |
| | mit vorgenanntem Schreiben wurden u.a. die Gemeinden Hammoor und Todendorf an o.g. der Bauleitplanung beteiligt. Es bestehen seitens der Gemeinden Hammoor und Todendorf keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung. Die Stellungnahme der ebenfalls beteiligten Nachbargemeinde Delingsdorf wird noch nachgereicht. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| IV.6 | Gemeinde Siek, der Bürgermeister Frau Oltmann, Siek, 08.12.2016 | Empfehlung |
| | Die Gemeinde Siek sieht die bereits bekannten verkehrlichen und immissions-schutzrechtlichen Probleme durch die Ausweisung neuer Bau- und Gewerbeflächen erheblich verstärkt. Es ist hinreichend bekannt, dass die Erweiterung der bestehenden Bebauung auch den Anstieg der Verkehre nach sich zieht. Dies wird insbesondere auf der L224 der Fall sein und sich damit negativ auf die Gemeinde Siek auswirken. Daher wird die Stadt Ahrensburg angehalten, Insbesondere die Einfallstraßen in Richtung Ahrensburg in einem ordnungsgemäßen Zustand herzustellen und zu unterhalten. Die Ausweitung / Ausweisung von Gewerbegebieten ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| IV.6 | Gemeinde Delingsdorf, Über Planlabor Stolzenberg Herr Pump, Delingsdorf, 19.12.2016, 21.12.2016 und 01.02.2017 | Empfehlung |
| | Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde keine Stellungnahme zum Landschaftsplan abgegeben. | |

| | |
|----------|--|
| V | Stellungnahmen von der Öffentlichkeit |
|----------|--|

Werden in einer separaten Tabelle aufgelistet.

Stadt Ahrensburg: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplanes / hier ausschließlich Landschaftsplan

*Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB
sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §2(2) BauGB*

| VI | Keine Stellungnahme abgegeben | |
|-----------|---|--|
| 1 | Bund für Umwelt und Naturschutz e.V., Landesverband Schleswig-Holstein | |
| 2 | Hamburger Wasserwerke GmbH, K12, Erschließungen/Baurechtsverfahren | |
| 3 | Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein | |
| 4 | Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft, Regionaldezernat Südost | |
| 5 | Naturschutzbund Schleswig-Holstein e.V. Gruppe Ahrensburg | |
| 6 | Stadtbetriebe Ahrensburg, Bereich Stadtentwässerung | |
| 7 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | |
| 8 | E.ON Hanse AG, Regionalcenter Ahrensburg | |
| 9 | Hamburg Wasser | |
| 10 | Hamburg Netz GmbH | |
| 11 | Investitionsbank Schleswig-Holstein, Technische Abteilung | |
| 12 | NAH.SH GmbH | |
| 13 | Kreisbeauftragter für Naturschutz, Herr Dieter Ohnesorge | |
| 14 | Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Der Landeskonservator | |
| 15 | NAH.SH GmbH, Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH | |
| 16 | Verband der Südholsteinischen Wirtschaft e.V. | |
| 17 | Gemeinde Bargfeld-Stegen, über: Amt Bargtheide-Land | |
| 18 | Gemeinde Elmenhorst, über: Amt Bargtheide-Land | |
| 19 | Gemeinde Nienwohld, über: Amt Bargtheide-Land | |
| 20 | Gemeinde Tremsbüttel, über: Amt Bargtheide-Land | |